

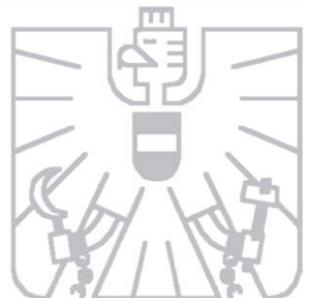


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

BEITRÄGE ZUM *SINGLE RESOLUTION FUND (SRF) 2020*

INFORMATION ZUM BEITRAGSZYKLUS 2020

Wien, Oktober 2019



■ Was ist der Single Resolution Fund (SRF)?

■ Statistik

■ Beiträge 2020

- Beitragspflicht
- Berechnung und Termine
- SRB Template
- Übermittlung
- Sonstiges
- Offene Fragen
- Vorgehen
- Fragen

WAS IST DER SINGLE RESOLUTION FUND (SRF)?

- Der Single Resolution Fund (SRF) vom Single Resolution Board (SRB) verwaltet und ist eine der zentralen Säulen der Europäischen Bankenunion
- Die Finanzierung erfolgt ex-ante durch alle 19 Mitglieder der Bankenunion; alle dort niedergelassenen CRR-Kreditinstitute zahlen individuelle Beiträge
- Die Berechnung der Beiträge erfolgt durch das SRB
- Der SRF befindet sich seit 2016 im Aufbau; das derzeitige Volumen beträgt rd. EUR 32,8 Mrd.
- Das geplante Zielvolumen bis 2023 beträgt mindestens 1% der gesicherten Einlagen
- Verwendung der Mittel des SRF: mittels Beschluss des SRB zur Gewährung von Darlehen oder zum Kauf von Aktiva im Fall einer Abwicklung, Finanzierung eines Brückeninstituts, Leistung einer Ausgleichszahlung an Gläubiger u.ä.

- Gem. § 123a Abs. 1 BaSAG sind alle CRR-Institute gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR mit Sitz in AT beitragspflichtig
- Stichtag ist der 1. 1. 2020 → wenn eine CRR-Bankenkonzession an diesem Tag vorhanden ist, entsteht die Beitragspflicht für das Jahr 2020

EINHEITLICHES DATENTEMPLATE

- Für alle Institute der Bankenunion wird das Datentemplate vom SRB einheitlich vorgegeben und den österreichischen Instituten auf Deutsch zur Verfügung gestellt
- Das Template muss bis 31.01.2020 an das SRB (über die FMA) übermittelt sein
- Sind die Daten nicht per 31.01.2020 an das SRB (über die FMA) übermittelt, kommt der höchste Risikofaktor (1,5) zur Anwendung
- *Sobald das Template auf der Homepage der FMA zur Verfügung steht, kann dieses an die FMA übermittelt werden*
- **Deadline für Übermittlung an die FMA: 15. Jänner 2020**

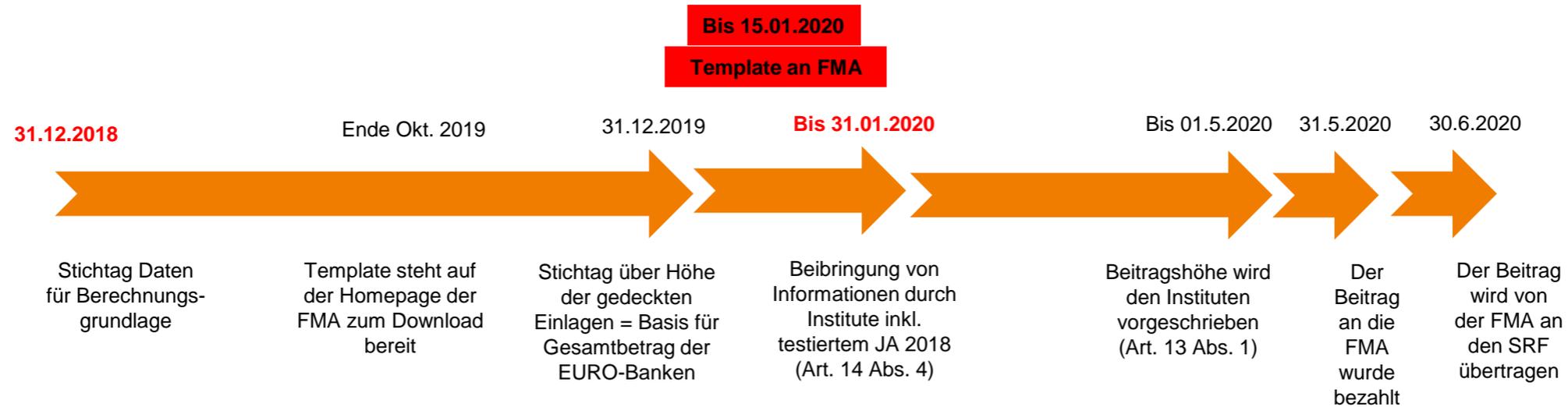
NEU für den Beitragszyklus 2020: statt wie bisher der MFI (Monetary Financial Institutions) Code wird nun der **LEI Code (legal entity identifier - 20-stellige alphanumerische Identifikationsnummer)** zur Identifizierung der Institute herangezogen!

ACHTUNG: neue Namensgebung der Datentemplates (siehe Folie 13)!

Im Template selbst sind beide Codes auszufüllen.

BERECHNUNG DER BEITRÄGE - TERMINE

- Basis: Delegierte Verordnung der Kommission 2015/63



- Grundsätzlich sind alle angeforderten Daten mit Stichtag 31.12.2018 zu melden
- Wenn das maßgebliche Geschäftsjahr für ein Kreditinstitut nicht mit 31.12. endet („schiefes“ Geschäftsjahr) , werden die Daten zum für das Institut festgesetzten Bilanzstichtag herangezogen (siehe Art. 14 (4) Del.VO 2015/63)
- Im Fall von Fusionen hat nur das übernehmende Institut seine Daten per 31.12.2018 beizubringen; das übertragende Institut hat keine Daten zu melden (da es per 1.1.2020 nicht mehr existiert)
 - Kein Aufsummieren der Daten; testierte Daten des übernehmenden (= bestehenden) Instituts per 31.12.2018

- **ALLE** für das Institut notwendigen Felder sind zu befüllen!
 - Auch die alternative E-Mail Adresse oder Telefonnummer
 - MFI und LEI Code
 - **ACHTUNG:** kleine Institute („Pauschalierte“), welche die Alternativberechnung wünschen, müssen nur die Arbeitsblätter 1-3 zu befüllen

- „*Gruppeninterne Verbindlichkeiten*“ können nur gemeldet werden, wenn es sich um CRR-Institute handelt (vergl. hierzu Art. 5 Abs. 1 lit. a Del.VO)

INSTITUTE GEM. ARTIKEL 10 ABS. 8 DEL.VO

- Institute, welche gem. Artikel 10 Abs. 8 Del.VO seitens der Aufsicht als „small & risky“ eingestuft werden, haben ein vollständig ausgefülltes Datentemplate an das SRB zu übermitteln
- Die diesbezügliche Entscheidung wird den betreffenden Instituten vom SRB mitgeteilt
- Diese Institute unterliegen dann einer Risikoanpassung

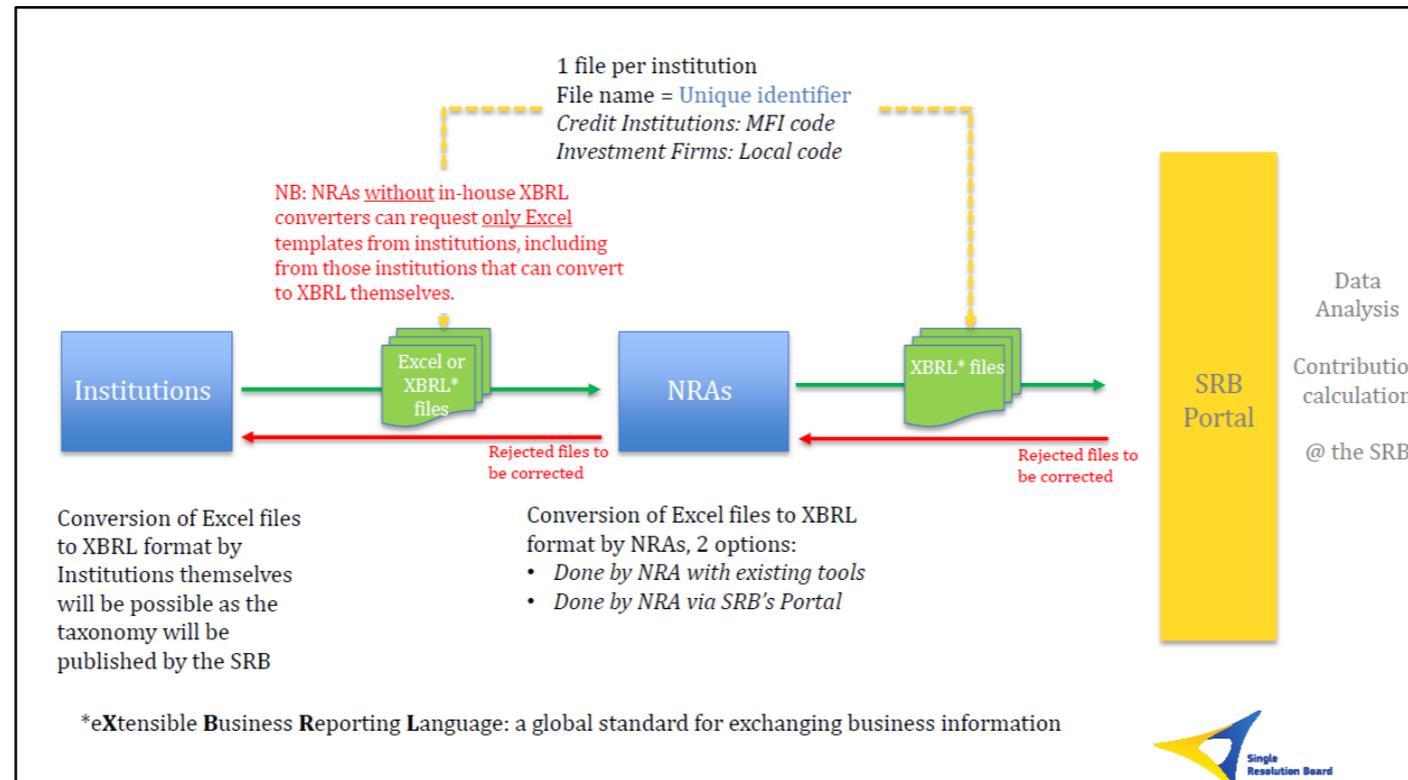
DATEN AUS MELDEWESEN

- Folgende Daten können von den Instituten dem aufsichtlichen Meldewesen per 31.12.2018 entnommen werden (es gelten die Vorgaben der Del.VO bzw. Definitionen des SRB):

POSITION	Definition	Meldeposition
Eigenmittel gemäß der Definition für dieses Feld	Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 CRR	COREP Beleg 80: 7800000
Gedekte Einlagen gemäß der Definition für dieses Feld	<p>. Einlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie.</p> <p>. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU (DGSD): „Für den Fall, dass Einlagen nicht verfügbare Einlagen sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers 100 000 EUR beträgt.“ Unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie: „Zusätzlich zu Absatz 1 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die folgenden Einlagen für eine Dauer von mindestens drei und höchstens 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtl. zulässige Weise übertragen werden können, über den Betrag von 100 000 EUR hinaus geschützt sind:</p> <p>a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren,</p> <p>b) Einlagen, die soziale, im einzelstaatlichen Recht vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod,</p> <p>c) Einlagen, die im einzelstaatlichen Recht bestimmte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen.“</p>	VERA Beleg GE: 2000000
Summe der Vermögenswerte	Bitte wenden Sie die Definition aus Feld 2A1 an.	VERA: geprüft Beleg 14: 3000000
Gesamtrisikoeponierung	„Gesamtrisikobetrag“ gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR und wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 2/CA2 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt.	COREP Beleg 80: 7810000
Hartes Kernkapital	„Hartes Kernkapital“ gemäß Artikel 50 CRR und wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 1/CA1 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt.	COREP Beleg 80: 7810002
Risikopositionsbetrag für das Marktrisiko auf börsengehandelte Schuldtitel oder Eigenkapital	Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i CRR: „die gemäß Titel IV dieses Teils oder Teil 4 ermittelten Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchhaltung des Instituts für i) das Positionsrisiko [...]“. Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der Eigenmittelverordnung: „die Institute multiplizieren die Eigenmittelanforderungen nach Absatz 3 Buchstaben b bis e mit dem Faktor 12,5.“	COREP Beleg 80: Positionsrisiko: nur in Summe als Gesamtrisiko für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken: 7513000
Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag	Der „außerbilanzielle Gesamtnennwert“ wird durch Addition der in den Zeilen 100, 140, 150 und 160 und in der Spalte 070 des Meldebogens C 40.00 gemeldeten Beträge ermittelt.	COREP Leverage Beleg LU: 5916018+5916026+5916028+5916030
Derivative Gesamtrisikoposition	Die „Derivative Gesamtrisikoposition“ wird durch Addition der in den Zeilen 060, 070, 080, 090, 100, 110, 120, 130, 140 des Template C 47.00 gemeldeten Werte ermittelt.	COREP Leverage Beleg LU: 5985010+5985012+5985014+5985016+5985018+5985020+5985022+5985024+5985026
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)	Verschuldungsquote unter Rückgriff auf eine vorübergehende Definition von Kernkapital, wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 45/LRCalc gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt.	Beleg LU C47.00 LR transitional definition of Tier 1 Capital: 5985066
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	‘Liquidity Coverage Ratio’ (LCR) gemäß Artikel 415 CRR und der Delegierten Verordnung 2015/61. Dieser Wert wird gemäß Verordnung 2016/322 gemeldet.	Beleg LCRU C76.00: 7610030

ÜBERMITTLUNG DES TEMPLATES

- Die FMA wird zur Datenerhebung zum Beitragsjahr 2020 ein Excel – Template in Deutsch zur Verfügung stellen
 - Noch in Diskussion: Überlegungen des SRB mittelfristig auf XBRL-Format umzusteigen (techn. Voraussetzungen und Prozesse müssen geprüft werden)



- Template: Version in DE und EN ab Ende Oktober 2019 verfügbar
 - **Das Template ist in der DE-Version zu befüllen**
- Übermittlung des Templates
 - Die Datei hat **ausschließlich** folgenden Namen aufzuweisen:

[20-stelliger LEI code]_AT_SRF050101_EACIND_2020-01-31_20200115161452154.xlsx

(Wobei ALLE 17 numerischen Zahlen nach dem Datum jedenfalls inkludiert sind)

- Und ist an folgende email-Adresse zu senden:
Abwicklungsfonds@fma.gv.at

ADDITIONAL ASSURANCE /SIGN-OFF BESTÄTIGUNGEN (NOCH NICHT FINAL)



- Vorgabe bzw. Wortlaut wird vom SRB noch bekannt gegeben und auf der Homepage der FMA veröffentlicht

- Bestätigung der Daten
 - Gruppen, welche direkt von der EZB beaufsichtigt werden (SSM-Banken), haben entweder eine Bestätigung des
 - Wirtschaftsprüfers oder
 - des Vorstandes beizubringen
 - Bestätigung zu den Themen institutsspezifische Abzüge, Derivate und gedeckte Einlagen sowie gruppen-/IPS-interne Verbindlichkeiten
 - Alle anderen Institute benötigen keine Bestätigungen
 - die Übermittlung erfolgt an die FMA

- Seitens des SRB werden Prüfungen zu diesen Themen durchgeführt

RISIKOANPASSUNG GENERELL

Risikofeld	Gewicht	Risikoindikator	Gewicht
Risikoexponierung	50%	Über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	25%
		Verschuldungsquote	25%
		Harte Kernkapitalquote	25%
		Gesamtrisikorexponierung dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	25%
Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen	20%	strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	50%
		Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	50%
Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft	10%	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU	100%
Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren	20%	Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit	45%
		Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)	45%
		Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	10%

NICHT VERWENDETE RISIKOINDIKATOREN 2020

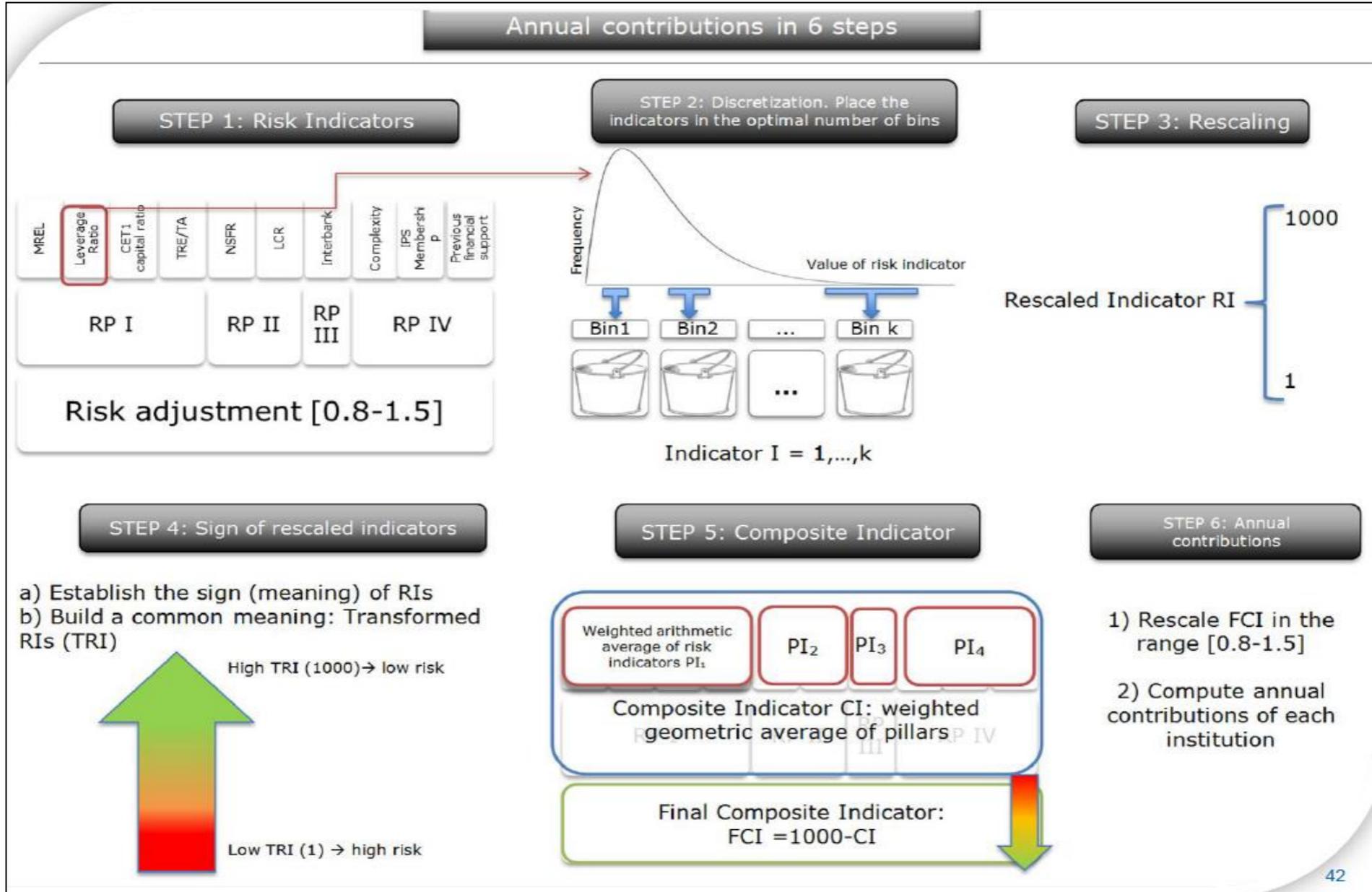
- Folgende Indikatoren finden für 2020 keine Anwendung, da zum Stichtag 31.12.2018 keine EURO-weit einheitlichen Daten vorhanden waren:
 - MREL
 - NSFR
 - Komplexität und Abwicklungsfähigkeit

SEITENS SRB VERWENDETE PARAMETER FÜR DIE BEITRÄGE 2020

- Nicht alle notwendigen Parameter sind in der EURO-Zone national einheitlich implementiert bzw. vorhanden
- Wenn Parameter nicht vorhanden sind oder ein neuer Parameter zur Anwendung kommt, hat eine Neugewichtung der verwendeten Indikatoren zu erfolgen (Artikel 20 Abs. 1 Del.VO)
- Das SRB erhebt in Zusammenarbeit mit FMA (Bankenaufsicht) jene Institute, welche als „small & risky“ angesehen werden (Art. 10 Abs. 8 Del. VO). Fällt ein Institut in diese Kategorie, wird es seitens des SRB informiert und aufgefordert, ein vollständig befülltes Datentemplate beizubringen

Risikofeld	Gewicht	Risikoindikator	Gewicht
Risikoexponierung	50%	Verschuldungsquote	33,3%
		Harte Kernkapitalquote	33,3%
		Gesamtrisikoeponierung dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	33,3%
Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen	20%	Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	100%
Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft	10%	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der EU	100%
Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren	20%	Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate	45%
		Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)	45%
		Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	10%

BERECHNUNGEN DURCH SRB



GRUNDLAGE: ARTIKEL 8 ABS. 1 LIT. E DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 2015/81

20% DES BEITRAGES GEM. BRRD (NATIONALE BASIS)

+ 80% DES BEITRAGES GEM. SRM-VO (EURO-BASIS)

- 1/8 DES GELEISTETEN BEITRAGES AUS DEM JAHR 2015 (VORBEHALTLICH)

- +/- ANPASSUNG GEM. ARTIKEL 17 ABS. 4 DEL. VO (WENN NOTWENDIG)

= ZU LEISTENDE ZAHLUNG FÜR DAS JAHR 2020

- Der Beitrag zum SRF wird iSd Art. 8 (1) (e) Durchführungs-VO 2015/81 berechnet:
 - Die Zielausstattung für 2020 wird vom SRB jährlich festgelegt und beträgt ein Achtel vom Zielvolumen (noch offen - 2019: 1,15%) des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2019 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute
 - Errechneter Wert gem. BRRD (BaSAG): Anteil 20%
 - Basis: gedeckte Einlagen in AT
 - Errechneter Wert gem. Art. 69 und 70 SRM-VO: Anteil 80%
 - Basis: gedeckte Einlagen im EURO-Raum

OFFENE PUNKTE

- Änderung der Daten für die Beitragsjahre 2016-2019 (Restatements)
 - Übermittlung der geänderten Daten bis spätestens 15. Jänner 2020

- Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung (IPC) – *Entscheidung Q1/2020*
 - Der Prozess über Höhe, Vertrag, Genehmigung und Bezahlung des Collaterals ist noch offen

- Beiträge 2015
 - Die Höhe der Reduktion für die Beitragsleistung 2020 ist noch offen

- Zielvolumen – *Entscheidung Q1/2020*
 - Die Höhe des Zielvolumens ist noch offen

- Bestätigungen
 - Additional Assurance (Wirtschaftsprüfer) und/oder sign off (Vorstand) sind noch offen

- Ende Oktober 2019
 - Template in DE zur Befüllung verfügbar
 - Übermittlung an FMA ab diesem Zeitpunkt möglich

- Ende Oktober 2019
 - Erste Indikation, welche Institute Art. 17(3) Del.VO in Anspruch nehmen

- **Bis spätestens 15.01.2020 - Alle Institute haben das Template befüllt und an die FMA übermittelt**

- 31.01.2020 - Deadline für Übermittlung des Templates an die FMA und das SRB (durch FMA)

- Der Bescheid über die Höhe des institutsindividuellen Beitrages wird von der FMA vor 01.05.2020 an das beitragspflichtige Institut übermittelt

DATENÄNDERUNGEN ODER –KORREKTUREN (RESTATEMENTS)

- Institute können Daten für die Beitragsberechnungen 2015-2019 korrigieren (Artikel 17 Abs. 3 Del.VO)

- Sollte dies der Fall sein, so erfolgt dies wie folgt:
 - Mail an Abwicklungsfonds@fma.gv.at mit Ankündigung einer Datenänderung inkl. betreffendes Jahr bzw. welche Daten geändert werden
 - Das Institut erhält ein Template zur Neubefüllung für den entsprechenden Beitragszyklus
 - Das ausgefüllte Template hat bis spätestens **31. Jänner 2020** an die FMA übermittelt zu werden
 - Das SRB berechnet den neuen Beitrag und berücksichtigt die Differenz zum vorgeschriebenen Beitrag für 2015-2019 in der Vorschreibung für 2020

SONSTIGES: BEITRÄGE ZUM ADMINISTRATIVEN BUDGET DES SRB



- Das SRB wird im Februar 2020 die Beiträge zum Administrativen Budget des SRB (Administrative Contributions) versenden – hierbei gibt es keine Verbindung zum SRF-Ex-ante-Beitrag
- Alle Institute erhalten einen Beitrag vorgeschrieben
- Es erfolgt keine Zahlung an die FMA
- Die FMA ist in diesen Prozess nicht eingebunden



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

RÜCKFRAGEN BITTE AN:

Mag. Michaela Lehmann

michaela.lehmann@fma.gv.at

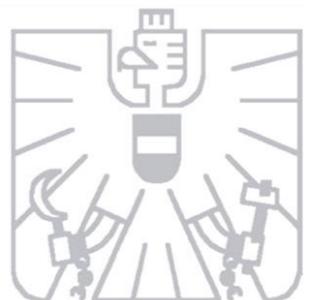
+43 1 24959 8024

Dr. Mathias Pichler

mathias.pichler@fma.gv.at

+43 1 24959 8026

Abwicklungsfonds@fma.gv.at



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz